

Richtlinie

vom 18. Dezember 2023

betreffend den Gebrauch und den Unterhalt der Feuerwehr-Fahrzeuge und -Geräte

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Gesetz vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV);

gestützt auf das Reglement vom 4. Juli 2022 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHR);

gestützt auf das Reglement der Kantonalen Gebäudeversicherung vom 1. Dezember 2022 über die Interventionen (RInt);

gestützt auf den Beschluss der kantonalen Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen vom 5. Mai 2022 über die administrative Abwicklung der Kostenaufteilung;

gestützt auf die Richtlinie der Kantonalen Gebäudeversicherung vom 27. Juni 2022 über das System der im Rahmen der Brandbekämpfung und Hilfeleistungen gewährten Pauschalzahlungen,

in Erwägung:

Die vorliegende Richtlinie bezweckt die Regelung des Gebrauchs und des Unterhalts der Feuerwehr-Fahrzeuge und -Geräte.

Der Begriff «Gerät» umfasst sämtliche motorisierte Geräte und Maschinen, die beim Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt des Kantons Freiburg (OCN) immatrikuliert sind. Dazu gehören beispielsweise die Motorspritzen, die Grosslüfter, die LÖPU und die Leuchtmasten. Die Feuerwehr-Anhänger sind in diesem Begriff grundsätzlich nicht enthalten. Davon ausgenommen, und somit doch als Gerät, sind die Spezial-Anhänger (wie z. B. die Heuwehrgeräte, die Schiff-Anhänger und die Sperren-Anhänger), sowie die kantonalen Anhänger, welche schon im Besitz der KGV sind.

Sie ist beinahe auf den gesamten Fahrzeugpark der Organisationen für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen im Kanton anwendbar. Es bestehen jedoch einige Ausnahmen, insbesondere im Bereich der kantonalen Aufgaben. Für diese werden die Berechnung der Kosten sowie deren Aufteilung im Beschluss über die administrative Abwicklung der Kostenaufteilung geregelt, welcher die kantonale Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen am 5. Mai 2022 gefasst hat (dies betrifft zum Beispiel die Ölwehr, die Hydrocaroul-Fahrzeuge und Berthold). Gegebenenfalls werden die Regeln in Bezug auf die betreffenden Fahrzeuge in separaten Richtlinien festgelegt.

Es sei hier daran erinnert, dass die Kantonale Gebäudeversicherung (hiernach: die KGV) die Kosten für die Beschaffung der Fahrzeuge und Einsatzgeräte trägt, welche die Ausrückstandorte ihren Aufgaben entsprechend benötigen. Die Ausstattung der Ausrückstandorte mit Fahrzeugen und Geräten ist in einer separaten Richtlinie geregelt.

Die Kosten für die Erstbeschaffung des Einsatzmaterials werden ebenfalls von der Kantonalen Gebäudeversicherung getragen, damit diese den Bataillonen voll bestückte Fahrzeuge und Geräte übergeben kann. Sobald das Einsatzmaterial von der KGV ausgeliefert wurde, geht es in das Eigentum des jeweiligen Gemeindeverbands über, und dieser wird damit zuständig für den Unterhalt und den Ersatz des Einsatzmaterials. Die Kosten für den Ersatz des Einsatzmaterials werden vom betreffenden

Gemeindeverband getragen, wobei darauf zu achten ist, dass das neue Material im Einklang mit der kantonalen Strategie im Bereich der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen stehen muss.

Die KGV erstellt in Bezug auf die Beschaffungen eine Mehrjahresplanung, deren Entwurf sie den Gemeindeverbänden sowie den allfälligen weiteren involvierten Partnern unterbreitet. Die KGV wird dabei von der Fachkommission Technik (FAKO-T) unterstützt.

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Immatrikulation

¹ Das Fahrzeug oder Gerät wird auf den Namen der KGV immatrikuliert, und die Immatrikulationskosten werden von der KGV getragen.

Art. 2 Versicherungen (Art. 34 Abs. 3 und 35 RInt)

¹ Die KGV ist für die gesetzgemässe Deckung aller ihrer Fahrzeuge zuständig. Sie schliesst sowohl die obligatorischen Versicherungen ab, als auch die allfälligen, für die Risikodeckung als notwendig erachteten Zusatzversicherungen.

² Bei Haftpflichtfällen beträgt der Selbstbehalt CHF 1'000, und bei Schäden an den Fahrzeugen der KGV beträgt er CHF 5'000.

³ Die Fahrzeuginsassen und das Einsatzmaterial werden nicht von der KGV versichert.

⁴ Die Schäden an Fahrzeugen der KGV, welche während der Ausführung freiwilliger Aufgaben oder durch Fahrlässigkeit entstehen, werden vom betreffenden Gemeindeverband übernommen.

⁵ Im Anhang I ist für die üblichen Fälle, bei welchen solche Kosten anfallen, die Aufteilung der Kostenübernahme festgehalten.

⁶ In allen diesen Fällen sind die KGV wie auch die Gemeindeverbände berechtigt, ihre Kosten nach dem Verantwortungsprinzip weiterzurechnen. Insbesondere wird die Gesamtheit der Kosten der verantwortlichen Person auferlegt, falls ein Verschulden durch Fahrlässigkeit vorliegt.

⁷ Das Vorgehen, welches im Falle eines Unfalls zu befolgen ist, wird in einem separaten Dokument festgehalten, welches durch die KGV erstellt wird.

Art. 3 Abänderungen (Art. 34 RInt)

¹ Jede Änderung der Innenausstattung oder der äusseren Ausgestaltung von Fahrzeugen oder Geräten, sowie jegliche andere Abänderung muss vorgängig der KGV zur Genehmigung unterbreitet werden. Für jegliche ohne Genehmigung ausgeführte Abänderung kann die KGV zu Lasten des Gemeindeverbands eine Wiederherstellung des konformen Zustandes fordern.

² Jegliche Veräusserung, Abänderung, Ausserbetriebsetzung oder Zerstörung von Fahrzeugen und/oder Einsatzmaterial ohne die Zustimmung der KGV ist untersagt.

Art. 4 Kennzeichnung (Art. 7 RInt)

¹ Das Kennzeichnungs-Konzept für jede Fahrzeug- und Geräteart wird von der KGV festgelegt.

² Es darf nicht ohne Einwilligung der KGV abgeändert werden.

Art. 5 Übertretungen und Fahrlässigkeit

¹ Die Rechnungen, welche auf eine Übertretung, ein Fehlverhalten oder eine Fahrlässigkeit zurückzuführen sind (z. B. Busse wegen Geschwindigkeitsüberschreitung, Missachtung eines Lichtsignals, Nichterscheinen bei der Vorladung zu einer Fahrzeugprüfung), werden dem betreffenden Gemeindeverband zur Bearbeitung und gegebenenfalls Begleichung weitergeleitet.

² Wird die Rechnung nicht bezahlt, so wird sie von der KGV beglichen, und anschliessend wird der Betrag an den betreffenden Gemeindeverband in Rechnung gestellt.

2. KAPITEL

Verwendung

1. UNTERKAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Nutzung

¹ Die Feuerwehr-Fahrzeuge und -Geräte sind ausschliesslich für den Gebrauch der Feuerwehr im Rahmen der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen bestimmt (inkl. Übungen und kantonale Ausbildung, Fahrschule, Logistik), sowie für die Bedürfnisse der KGV.

² Die KGV kann ausnahmsweise eine Verwendung ausserhalb der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen bewilligen.

³ Sofern sie verfügbar sind, können die Feuerwehr-Fahrzeuge und -Geräte auch für die regionale Ausbildung oder für die Ausbildung der Jugendfeuerwehr verwendet werden.

⁴ Sie müssen jederzeit betriebs- und einsatzbereit sein. Andernfalls findet Art. 8 dieser Richtlinie Anwendung.

Art. 7 Zurverfügungstellung

¹ Die KGV stellt die Fahrzeuge und Geräte zur Verfügung, um die Ausstattung jedes Ausrückstandorts zu gewährleisten. Bei Bedarf und nach Anhörung der betroffenen Bataillonen können die Fahrzeuge und Geräte durch andere ersetzt werden.

² Die KGV kann Fahrzeuge und Geräte für ihre eigenen Bedürfnisse reservieren, insbesondere für die kantonale oder die eidgenössische Ausbildung.

³ Ohne gegenteilige Vereinbarung wird das Fahrzeug durch das Gemeindeverband geliefert. Die Bestimmungen der Richtlinie über die finanzielle Verteilung der kantonalen Feuerwehrausbildung bleiben vorbehalten.

Art. 8 Einsatztauglichkeit

¹ Ist ein Fahrzeug oder ein Gerät nicht mehr einsatztauglich, so ist das Bataillon dafür verantwortlich, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Einsatzfähigkeit zu gewährleisten. Es kann gegebenenfalls die Unterstützung der anderen Bataillone anfordern, um die eigene Einsatzfähigkeit zu gewährleisten.

² Die Situation wird unverzüglich sowohl der KGV, als auch der Einsatz- und Alarmzentrale mittels des vorgesehenen Formulars mitgeteilt.

³ Die allfälligen ergänzenden oder korrektiven Massnahmen werden in Absprache zwischen der KGV und dem Bataillon festgelegt.

⁴ Ist wegen der Unverfügbarkeit eines Fahrzeugs oder Geräts die Einsatzfähigkeit des Bataillons oder der Einsatzzone gefährdet, so stellt die KGV nach Rücksprache mit dem betreffenden Bataillon fest, ob die Einsatzzuständigkeiten vorübergehend angepasst werden müssen und können, oder ob ausnahmsweise ein Ersatzfahrzeug notwendig ist. Die Dauer der Unverfügbarkeit und das durch die Unverfügbarkeit des Fahrzeugs entstehende Risiko werden gebührend berücksichtigt. In solchen Fällen übernimmt die KGV die Kosten eines Ersatzfahrzeugs, wobei sie berechtigt ist, diese Kosten nach dem Verantwortungsprinzip weiterzurechnen (Verantwortlicher, Verursacher; z. B. wenn der Grund ein Unfall oder eine auf einen Wartungsfehler zurückzuführende Panne ist).

⁵ Die KGV kann für die Fahrzeuge und Geräte ein Standorterkennungssystem vorsehen, um die Einsatzfähigkeit im ganzen Kantonsgebiet besser nachverfolgen zu können.

Art. 9 Stationierung

¹ Unter Vorbehalt einer besonderen Genehmigung durch die KGV werden die Fahrzeuge und Geräte auf Kosten des jeweils betreffenden Gemeindeverbands in einem gesicherten, geheizten (grundsätzlich auf mindestens 9 Grad Celsius) und ausschliesslich für die Feuerwehr bestimmten Raum stationiert. Die Bestimmung des Standorts dieses Raums liegt in der Verantwortung des Bataillons, wobei die Risikodeckung entsprechend der Einsatzkarte zu gewährleisten ist.

² Die KGV ist so zu informieren, dass sie jederzeit über den Ort der Stationierung Kenntnis hat.

Art. 10 Initialschulung

¹ Grundsätzlich wird durch den Hersteller des Fahrzeugs oder des Geräts eine Schulung geplant, um die für das gute Funktionieren und den guten Betrieb des Fahrzeugs oder Geräts nötigen Informationen weiterzugeben. Diese Schulung wird einigen Angehörigen der Feuerwehr erteilt, die innerhalb des betreffenden Ausrückstandorts oder allenfalls des Bataillons als Bezugspersonen fungieren.

² Die Organisations-Kosten gehen zu Lasten des Herstellers und der KGV; die Kosten für den Sold der Angehörigen der Feuerwehr gehen zu Lasten der Gemeindeverbände. Davon ausgenommen sind die Kosten im Zusammenhang mit Fahrzeugen und Geräten, welche hauptsächlich für Aufgaben verwendet werden, für die eine externe Finanzierung gilt (Amt für Umwelt, Bundesamt für Strassen, usw.).

³ Es obliegt den Bataillonen, die internen Nutzer/innen so auszubilden, dass der notwendige Wissensstand innerhalb des Bataillons gewährleistet ist. Die allfälligen Kosten für diese interne Instruktion gehen zu Lasten des Gemeindeverbands.

Art. 11 Fahrten

¹ Der/Die Fahrer/in muss im Besitze eines der Kategorie des Fahrzeugs entsprechenden Führerscheins sein und hat die Gesetzgebung über den Strassenverkehr sowie die Anforderungen des Bundesamts für Strassen über die Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn einzuhalten.

² Bei der Verwendung der Fahrzeuge, welche für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen bestimmt sind, müssen die Richtlinien der KGV sowie die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden, insbesondere das schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die dazugehörige Verordnung, sowie das Merkblatt des Bundesamts für Strassen zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn.

Art. 12 Funkverbindung

¹ Die Grundprogrammierung der Funkanlage wird von der KGV entsprechend dem Einsatzgebiet festgelegt. Da eine Konzession des Bundesamts für Kommunikation notwendig ist, wird die Funkanlage des Fahrzeugs in die Konzession integriert.

² Die damit einhergehenden Kosten gehen zu Lasten des Gemeindeverbands.

³ Eventuelle besondere Richtlinien (z.B. Polycom) bleiben vorbehalten.

2. UNTERKAPITEL

Sonderbestimmungen für die Tanklöschfahrzeuge

Art. 13 CAFS-System

¹ Die Lagerung und die Verwendung der Schaummittel sind in einer separaten Richtlinie der KGV geregelt.

² Im Falle einer Beschädigung des Systems, welche auf die Verwendung anderer Schaummittel zurückzuführen ist, gehen die Wiederherstellungskosten zu Lasten des Gemeindeverbands.

³ Die Kosten, welche im Zusammenhang mit den Übungen und den Einsätzen anfallen, gehen zu Lasten des Gemeindeverbands. Die Kosten für Verbrauchsmaterial, welche durch die Verwendung des Fahrzeugs im Rahmen der kantonalen Ausbildung anfallen, können der KGV entsprechend der Richtlinie über die finanzielle Verteilung der kantonalen Feuerwehrausbildung in Rechnung gestellt werden.

3. KAPITEL

Unterhalt

Art. 14 Fahrzeuge und Geräte (Art. 33 Abs. 1 Bst. a und Art. 34 Abs. 1 Bst. e BBHG, Art. 26 BBHR, Art. 25 und 35 RInt)

¹ Die Kosten für den Grossunterhalt der Fahrzeuge und Einsatzgeräte, welche die Ausrückstandorte ihren Aufgaben entsprechend benötigen, werden von der KGV getragen. Diese Kosten umfassen insbesondere die Steuern, die Fahrzeugprüfungen, sowie, durch die Zahlung von Pauschalen an die Gemeindeverbände abgegolten, die Wartung und Reparaturen des Fahrgestells und der fahrzeug- oder gerätspezifischen technischen Teile.

² Die Kosten für den laufenden Unterhalt der Feuerwehrfahrzeuge und -geräte werden von den Gemeindeverbänden getragen. Diese Kosten umfassen insbesondere die gewöhnlichen Reparaturen, die Reinigung, die Verschleissteile, die Reifen, den Ölwechsel und die Betriebsflüssigkeiten der Fahrzeuge und Geräte.

³ Die Wartung und Bewirtschaftung des Fahrzeugs oder des Geräts muss entsprechend den Vorschriften des Herstellers und/oder den Bestimmungen der KGV ausgeführt werden. Während der Dauer der Garantie müssen alle Störungen und nötigen Reparaturen der KGV gemeldet werden; diese wird gegebenenfalls dafür besorgt sein, die Kontaktaufnahmen mit den betreffenden Lieferanten zu koordinieren.

⁴ Die Bataillone verpflichten sich dazu, die Feuerwehrfahrzeuge und -geräte angemessen zu warten. Mittels des von der KGV bestimmten elektronischen Verwaltungssystem/en informiert der/die Bataillons-Kommandant/in, resp. der/die Materialverantwortliche die KGV über die im Laufe der Jahre anfallenden Kosten.

⁵ Über die Wartung der Fahrzeuge und Geräte muss Protokoll geführt werden. Auf Anfrage müssen die Wartungsprotokolle der KGV zur Verfügung gestellt werden.

⁶ Bei nicht korrekter Wartung eines Fahrzeugs oder Geräts (insbesondere bei Nichteinhaltung der Mindestanforderungen des Herstellers oder der KGV) findet das in Art. 6 der Richtlinie vom 27. Juni 2022 über das System der im Rahmen der Brandbekämpfung und Hilfeleistungen gewährten Pauschalzahlungen festgelegte Prozedere Anwendung.

Art. 15 Einsatzmaterial (Art. 34 Abs. 1 Bst. f BBHG, Art. 26 BBHR, Art. 25 und 34 RInt)

¹ Die Wartung und Bewirtschaftung des gesamten Einsatzmaterials muss entsprechend den Vorschriften des Herstellers, der eidgenössischen Normen und/oder den Bestimmungen der KGV ausgeführt werden.

Art. 16 EDV-Programme (Art. 25 Abs. 1 Bst. e RInt)

¹ Die Bataillone sind dafür verantwortlich, die Daten über die Bewirtschaftung der Fahrzeuge und der Geräte in dem oder den von der KGV bestimmten elektronischen Verwaltungssystem/en aktuell zu halten.

² Die Bataillone müssen in der Lage sein, die Daten ihres Materials digital in dem von der KGV verlangten Format zu übermitteln.

³ Sie tragen die Verantwortung für die Qualität der übermittelten Daten.

4. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 17 Änderungen

¹ Die KGV teilt den Gemeindeverbänden jegliche Änderung der vorliegenden Richtlinie mit.

Art. 18 Aufhebung

¹ Aufgehoben werden:

- a) die Richtlinie der KGV vom 1. Juli 2018 betreffend die Nutzung der Personentransportfahrzeuge mit Modulen;
- b) die Richtlinie der KGV vom 1. Juli 2018 betreffend die Nutzung der Einsatzleiterfahrzeuge;
- c) die Richtlinie der KGV vom 1. Juli 2018 betreffend die Nutzung der Tanklöschfahrzeuge;
- d) die Weisung der KGV vom 2. Dezember 2019 über die Verwendung der Autodrehleitern;
- e) die Richtlinie der KGV vom 1. Oktober 2020 betreffend die Nutzung der Zugfahrzeuge;
- f) die Richtlinie der KGV vom 1. Januar 2021 betreffend die Nutzung der Materialtransportfahrzeuge und der Module;
- g) sämtliche weitere Richtlinien oder Weisungen zu diesem Thema.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

Patrice Borcard

Direktor

Didier Carrard

Stellvertretender Direktor

ANHANG I
Aufteilung der Kostenübernahme

Schadenfall	Kostenübernahme durch die KGV		Selbstbehalt
Haftpflichtversicherung	ja		1'000
Kollisionsschaden	ja		5'000
Parkschaden		nein	
Schaden während eines Einsatzes	ja		5'000
Diebstahl	ja		5'000
Glasbruch	ja		5'000
Bisse von Mardern oder Nagetieren	ja		5'000
Panne (Pannenhilfe, Abschleppen)		nein	
Unfall (Pannenhilfe, Abschleppen)	ja		5'000
Weitere Kaskoschäden (Material)			
Einbruchdiebstahl		nein	
Diebstahl		nein	
Gepäckverlust		nein	
Beschädigung		nein	
Reifen (Vandalismus)	ja		5'000
Reifen (im Rahmen einer Fahrt)		nein	
Zusammenstoss von zwei Feuerwehrfahrzeugen	ja		1'000 / 5'000
Verkehrsunfall während eines Einsatzes	ja		5'000
Verkehrsunfall während einer Übung	ja		5'000
Verkehrsunfall während einer Übungsfahrt	ja		5'000
Insassenversicherung			
Einsatzleiterfahrzeug		nein	
Andere Fahrzeuge		nein	
Brand*	ja		5'000
Elementarereignisse*	ja		5'000
Schneerutsch*	ja		5'000
Böswillige Handlung	ja		5'000
Zusammenstoss mit einem Tier	ja		5'000
* Werden diese Schäden während eines Einsatzes (Kernaufgaben oder subsidiäre Aufgaben) verursacht, werden die Kosten vollständig von der KGV übernommen (inkl. Selbstbehalt).			